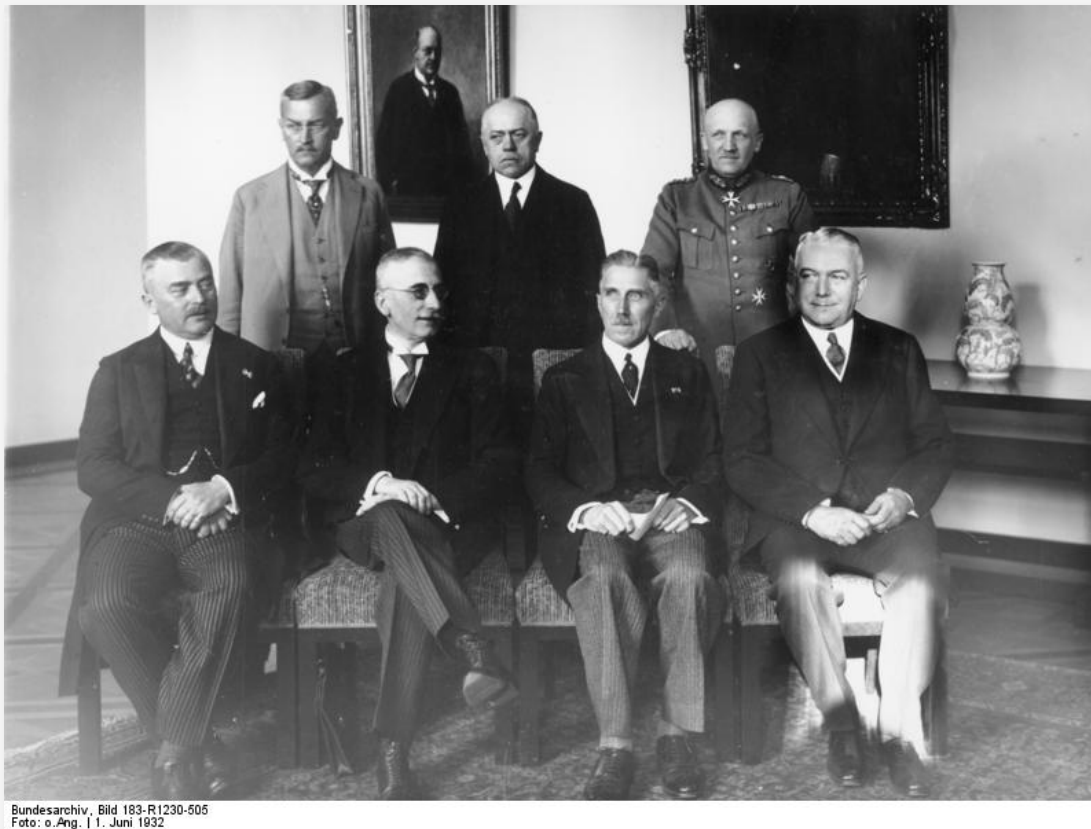


Heinrich Brüning, 1885 (Münster) -1970

➤ Notverordnungen



Das „Kabinett der Barone“, Juli 1932





Eingegliederte Gebiete bis 1.9.1939

- Österreich, 14.3.1938
- Sudetenland, 1.10.1938
- Memelland, 22.3.1939
- Deutsches Reich am 1.9.1939
- "Großdeutsches Reich" 1943
- Protektorat Böhmen und Mähren, 16.3.1939
- Im Zweiten Weltkrieg mit dem "Dritten Reich" verbündete Staaten, besetzte, sowie ein- und angegliederte Gebiete
- Deutschland und Danzig in den Grenzen vom 31.12.1937

- Organisation der NSDAP:**
- **Franken** Gau der NSDAP am 14.4.1939
 - **Tirol** Reichsgaue am 14.4.1939
 - Gaugrenzen
 - **Köln** Gauhauptstädte
- Konzentrationslager:**
- DACHAU 1939 bestehende Lager
 - Stammlager
 - Vernichtungslager
 - Ghettos
 - Sonstige Konzentrationslager, Außenstellen u. Zwangsarbeitslager

110/111 Europa 1919-1939
120 Mitteleuropa seit 1945

Maßstab 1 : 7 000 000



Nationalsozialismus

- NSDAP
- Rassedendenken
- Führer – Gefolgschaft
- Lebensraum im Osten
- 1923 Hitler-Putsch; Festungshaft; „Mein Kampf“
- Januar 1933 Koalitionsregierung NSDAP mit Konservativen und Deutschnationalen
- Februar 1933 Reichstagsbrand

Quelle 48: Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat vom 28. Februar 1933

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1. Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post- und Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Haussuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2. Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen.

§ 5. Mit dem Tode sind die Verbrechen zu bestrafen, die das Strafgesetzbuch in den §§ 81 (Hochverrat), 229 (Giftbeibringung), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmung), 315 Abs. 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen), 324 (gemeingefährliche Vergiftung) mit lebenslangem Zuchthaus bedroht.

Der sog. Tag von Potsdam



Reichspräsident von Hindenburg und Reichskanzler Adolf Hitler begrüßen sich am 21. 3. 1933 in Potsdam



Was

der König eroberte,

der Fürst formte,

der Feldmarschall verteidigte,

rettete und einigte der Soldat.

Quelle 49: Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, daß die Erfordernisse verfassungsändernder Gesetzgebung erfüllt sind.

Art. 1. Reichsgesetze können außer in dem in der Reichsverfassung vorgesehenen Verfahren auch durch die Reichsregierung beschlossen werden. Dies gilt auch für die in den Artikeln 85 Abs. 2 und 87 der Reichsverfassung bezeichneten Gesetze. [Anm. Art. 85 Abs. 2 lautet: Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Rechnungsjahres durch ein Gesetz festgestellt.]

Art. 2. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze können von der Reichsverfassung abweichen, soweit sie nicht die Einrichtung des Reichstags und des Reichsrats als solche zum Gegenstand haben. Die Rechte des Reichspräsidenten bleiben unberührt.

Art. 3. Die von der Reichsregierung beschlossenen Reichsgesetze werden vom Reichskanzler ausgefertigt und im Reichsgesetzblatt verkündet (...).

Art. 4. Verträge des Reichs mit fremden Staaten, die sich auf Gegenstände der Reichsgesetzgebung beziehen, bedürfen nicht der Zustimmung der an der Gesetzgebung beteiligten Körperschaften. (...)

Nationalsozialistisches Recht

- Primat der Politik (Maßnahmenstaat – Normenstaat, Ernst Fraenkel)
- Umbau der Rechtsquellenlehre (dazu eigene Folie)
- Gleichschaltung (der Länder und allgemein)
- Führerprinzip (Gefolgschaft, kaum Kabinettsitzungen)
- Entrechtung der Juden (1935 Nürnberger Gesetze)
- Plan eines Volksgesetzbuches
- konkretes Ordnungsdenken; konkret-allgemeine Begriffe
- unbegrenzte Auslegung (Rüthers, dazu eigene Folie)

Quelle 50:

Rechtsquellen im Nationalsozialismus

3. Gegenüber Führerentscheidungen, die in die Form eines Gesetzes oder einer Verordnung gekleidet sind, steht dem Richter kein Prüfungsrecht zu.

Auch an sonstige Entscheidungen des Führers ist der Richter gebunden, sofern in ihnen der Wille, Recht zu setzen, unzweideutig zum Ausdruck kommt.

4. Gesetzliche Bestimmungen, die vor der nationalsozialistischen Revolution erlassen sind, dürfen nicht angewandt werden, wenn ihre Anwendung dem heutigen gesunden Volksempfinden ins Gesicht schlagen würde.

in: Leitsätze über Stellung und Aufgaben des Richters, 1936, abgedruckt bei Karl Kroeschell, Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, Göttingen 1992, S. 87.

Referendarlager Jüterbog

- Hanns Kerrl, preußischer Justizminister

Zahl immatrikulierter Studenten

- 1931: 103.912
- 1933: ca. 90.000
- 1939/40: 28.696

Carl Schmitt (1888-1985)

Deutsche Juristen-Zeitung

Organ
der Reichsfachgruppe Hochschullehrer
des Bundes Nationalsozialistischer Deutscher Juristen

Unter Mitwirkung der Mitglieder des Reichsfachgruppenrates

Dr. V. BRUNS
Professor in Berlin

Dr. G. DAHM
Professor in Kiel

Dr. Dr. C. A. EMGE
Professor in Jena
Direktor des Nietzsche-Archivs in Weimar

Dr. W. GRAF GLEISPACH
Professor in Berlin

Dr. J. HECKEL
Professor in Bonn

Dr. E. R. HUBER
Professor in Kiel

Dr. W. KISCH
Geh. Justizrat, Professor in München
stellv. Präsident d. Akademie f. Deutsches Recht

Dr. F. KLAUSING
Professor in Frankfurt a. M.

Dr. H. LANGE
Professor in Breslau

Dr. J. POPITZ
Preuß. Finanzminister, Staatsrat, Professor in Berlin

Dr. P. RITTERBUSCH
Professor in Königsberg

herausgegeben vom Reichsfachgruppenleiter

Dr. CARL SCHMITT

Staatsrat, Professor in Berlin

C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin

Hauptschriftleitung: Berlin W 35, Tiergartenstr. 20 — Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin W 57, Potsdamer Str. 96

Bankkonto: Deutsche Bank u. Disconto-Ges., Kasse P, Berlin

Postscheckkonto: Nr. 45561 Postscheckamt Berlin NW 7

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise und die Preise für einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie unmittelbar durch die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Alle redaktionellen Sendungen nur an die Schriftleitung Berlin W 57, Potsdamer Str. 96 erbeten. Jeder Einsendung bitte Rückporto beizufügen. Anzeigen-Annahme der DJZ, Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, u. bei allen Anzeigenstell. Anzeigenpr.: die 4gesp. Millimeterzeile (Großspalte: 46 mm breit) 22 Pf. Fernspr. B7 Pallas 2403 u. 2564.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Der Führer schützt das Recht

Zur Reichstagsrede Adolf Hitlers vom
13. Juli 1934

Von Staatsrat, Professor Dr. Carl Schmitt, Berlin

I. Auf dem Deutschen Juristentag in Leipzig, am 3. Okt. 1933, hat der Führer über Staat und Recht gesprochen. Er zeigte den Gegensatz eines substanzhaften, von Sittlichkeit und Gerechtigkeit nicht abgetrennten Rechts zu der leeren Gesetzhlichkeit einer unwahren Neutralität und entwickelte

Deutsche Reichstag in lauter Entrüstung damit, daß man einer Partei ihr verfassungsmäßiges Recht, im Heere Propaganda zu treiben, nicht verkürzen dürfe und daß schlüssige Beweise des Hochverrates fehlten. Nun, diese schlüssigen Beweise haben uns die Unabhängigen Sozialisten ein Jahr später ins Gesicht gespielen. In beispielloser Tapferkeit und unter furchtbaren Opfern hat das Deutsche Volk vier Jahre lang einer ganzen Welt standgehalten. Aber seine politische Führung hat im Kampfe gegen die Volksvergiftung und die Untergrabung des deutschen Rechts

Unbegrenzte Auslegung

Quelle 51:

Kündigungsurteil des AG Berlin-Schöneberg 1938

Die Tatsache, daß der Mieter Jude ist, ist von ihm nicht im eigentlichen Sinne verschuldet. Im Sinne des § 2 MieterSchG trifft ihn jedoch ein Verschulden. Er ist nicht nur ein Fremdkörper innerhalb der Gemeinschaft der deutschen Hausbewohner, ihm fehlt darüber hinaus die notwendige innere Einstellung zu einer Gemeinschaft mit den Deutschen. Die Fortsetzung des Mietvertrages mit ihm kann einem deutschen Vermieter, wenn dieser ernstlich die Bildung einer Hausgemeinschaft anstrebt, nicht zugemutet werden.

in: Karl Kroeschell, Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, Göttingen 1992, S. 89.

Quelle 53: Reichsstrafgesetzbuch, Änderung vom 28. 6. 1935

§ 2. Abs. 1. Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach dem gesunden Volksempfinden Bestrafung verdient.

Abs. 2. Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am besten zutrifft.

Quelle 54: Judenstrafrecht im Nationalsozialismus

§ 1. Strafbare Handlungen von Juden werden durch die Polizei geahndet.

in: 13. Verordnung zum Reichsbürgergesetz von 1935 (1943), bei: Karl Kroeschell, Rechtsgeschichte Deutschlands im 20. Jahrhundert, Göttingen 1992, S. 109.

Urteil eines SS-Gerichts (1943)

Quelle 55: Er entschloss sich deshalb, mit den Juden in Alexandria aufzuräumen, zumal er wegen der Wetter- und Wegverhältnisse mit seinem Zuge festsass und sonst nicht genug Arbeit hatte. Er gab den Befehl, sämtliche Juden bei seiner Einheit ihm abzuliefern. Angehörige des Reichsarbeitsdienstes erklärten sich bereit, die Grube für die Erschiessung auszuheben. Es wurden in Alexandria 459 Juden erschossen. Während aber diese Erschiessung in Zwiahel und Scholochowo in einigermaßen geregelten Formen vor sich gingen, kam es in Alexandria zu üblen Ausschreitungen. Die Juden, die im Hofe der Unterkunft Holz sägen mussten, wurden unter dem Vorwand, dass sie nicht ordentlich arbeiteten, verprügelt. Sie wurden dabei auch mit dem Spaten geschlagen, womit sich vor allem der SS-Sturmann Ackermann hervortat. Der SS-Sturmann Wüstholz veranlasste die Juden, sich gegenseitig totzuschlagen, wobei versprochen wurde, dass der Überlebende nicht erschossen werde. Die Juden schlugen sich tatsächlich gegenseitig nieder, wenn auch nicht tot. Der Angeklagte prügelte selbst mit und schlug auch Jüdinnen mit einer Peitsche ins Gesicht. (...)

Bei der rechtlichen Beurteilung des dem Angeklagten zur Last gelegten hat sich das Oberste SS- und Polizeigericht von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Urteil eines SS-Gerichts (1943)

1. Wegen der Judenaktionen als solcher soll der Angeklagte nicht bestraft werden. Die Juden müssen vernichtet werden, es ist um keinen der getöteten Juden schade. Wenn sich auch der Angeklagte hätte sagen müssen, dass die Vernichtung der Juden Aufgabe besonders hierfür eingerichteter Kommandos ist, soll ihm zugute gehalten werden, dass er sich befugt gehalten haben mag, auch seinerseits an der Vernichtung des Judentums teilzunehmen. Wirklicher Judenhasse ist der treibende Beweggrund für den Angeklagten gewesen. Er hat sich dabei allerdings in Alexandria zu Grausamkeiten hinreißen lassen, die eines deutschen Mannes und SS-Führers unwürdig sind. Diese Übergriffe lassen sich auch nicht, wie der Angeklagte will, damit rechtfertigen, dass sie nur gerechte Vergeltungen für das Leid seien, das die Juden dem deutschen Volke angetan haben. Es ist nicht deutsche Art, bei der notwendigen Vernichtung des schlimmsten Feindes unseres Volkes bolschewistische Methoden anzuwenden. (...)

2. Soweit der Angeklagte von den Vorgängen Aufnahmen gemacht hat oder machen ließ, in Photogeschäften entwickeln ließ und seiner Frau und Bekannten zeigte, hat sich der Angeklagte eines Ungehorsams schuldig gemacht.

1934 gegründet, Reaktion auf Reichstagsbrandurteil des Reichsgerichts

Zuständigkeit: Hoch- und

Landesverrat,

politische Straftaten

Otto Thierack 1936-1942

Roland Freisler 1942-1945



Volksgerichtshof, 1934-1945



Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

den Diplom-Ingenieur Willi Stülken aus Posen, geboren am 18. Januar 1915 in Hannover,

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Wehrkraftzersetzung und Feindbegünstigung,

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 23. September 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler,

Landgerichtsdirektor Dr. Schlemann,

Generalarbeitsführer Voigt,

W-Brigadeführer Bolck,

Als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Hennig,

für Recht erkannt:

Willy Stülken, der als Diplomingenieur ein Vorbild sein sollte, hat aus seiner gemeinschaftfeindlichen Persönlichkeit heraus Äußerungen zu einer Arbeitskameradin getan und damit unseren Kriegsfeinden geholfen.

Er ist für immer ehrlos und wird mit dem

Tode

bestraft.

Gründe:

Willy Stülken ist ein junger Diplomingenieur von 28 Jahren. Alles folgende beruht auf seinem eigenen Geständnis, das er in der Hauptverhandlung abgelegt hat.

Er ist nach dem bestimmten Eindruck, den der Volksgerichtshof gewonnen hat, ein durch und durch gemeinschaftfeindlicher Mensch. Gehört er doch trotz seiner Jugend weder der NSDAP noch einer ihrer Gliederungen an! (...)

Dieser gemeinschaftfeindliche junge Mann hat sich nicht gescheut, einer Mitarbeiterin bei Telefunken gegenüber, der Volksgenossin Eva Maria von Gellhorn, im Laufe einer Reihe von Gesprächen im Laufe dieses Jahres schwerste defaitistische Ausführungen zu machen (...)

Im letzten Augenblick in der Hauptverhandlung hat der Angeklagte gebeten, ihm die Gelegenheit des Fronteinsatzes zu geben. Aber das konnte den Volksgerichtshof in seiner Beurteilung Stülkens nicht beeinflussen. Mit Recht würde der deutsche Soldat ablehnen, mit solch einem Verräter an unserer Kampfmoral Soldatenkameradschaft zu teilen.

Unsere akademische Jugend hat die Erbschaft von Langemarck zu hüten. Stülken hat sie schmäählich verraten, er, einer derjenigen, die sich berufen fühlen sollten, in Charakter und Haltung führend zu werden! Pflichtvergessen und vaterlandsverrääterisch hat er durch seine Reden unseren Willen zu mannhafter Wehr untergraben; öffentlich, denn er mußte natürlich damit rechnen, daß die Vgn. von Gellhorn das Gehörte, – wie sie auch pflichtgemäß getan hat – meldete. (§ 5 KSSVO). Er hat sich damit zum Propagandisten unserer Feinde gemacht. Denn auf die Zerrüttung unserer Haltung läuft deren Propaganda hinaus. (§ 91 b StGB. [Wortlaut: Feindbegünstigung: Wer im Inland oder als Deutscher im Ausland es unternimmt, während eines Krieges gegen das Reich oder in Beziehung auf einen drohenden Krieg der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs oder seiner Bundesgenossen einen Nachteil zuzufügen, wird mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bestraft.]). Als gebildeter Mann ist er sich dessen auch bewußt gewesen.

Durch sein Verhalten hat er sich für immer ehrlos gemacht.
Prof. Dr. Peter Oestmann, Vorlesung Wege zur Deutschen Rechtsgeschichte

Unter den Fällen der Wehrkraftzersetzung, die der Volksgerichtshof in letzter Zeit abzuurteilen hatte, ragt dieser besonders hervor. Ein Mann, der gebildet sein will, ein Mann, der in diesem Kriege bisher nichts geopfert hat, ein Mann, der auch sonst außerhalb unserer kämpferischen Gemeinschaft steht, hat maßloseste hetzerische und defaitistische Äußerungen zu einer Arbeitskameradin in einem kriegswichtige Betriebe getan! Der Volksgerichtshof hat keinen Augenblick zu schwanken gehabt, daß eine solche Ehrlosigkeit nur mit der Todesstrafe bestraft werden kann.

Als Verurteilter muß Stülken auch die Kosten tragen.

in: Sellert/Rüping, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, Band 2, Aalen 1994, Seite 271-272

Gustav Radbruch (1878-1949)

*„Wir verachten den Pfarrer,
der gegen seine innere Überzeugung
predigt, aber wir verehren den Richter,
der sich durch sein widerstrebendes
Rechtsgefühl in seiner Gesetzestreue
nicht beirren lässt.“ (1932)*

Hat der Positivismus die Juristen wehrlos gemacht?

- Gustav Radbruch (1878-1949),
- Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: Süddeutsche Juristenzeitung 1946, S. 105-108
- Rechtssicherheit als Wert an sich
- Radbruchsche Formel
 - unerträglich ungerecht
 - bewusste Verleugnung der Gleichheit
- strikter Gesetzesgehorsam als Problem?

Der Doppelstaat

Ernst Fraenkel, 1898-1975

Normenstaat

Maßnahmenstaat

Besatzungszeit

- Regierung Dönitz (Mai 1945)
- Kapitulation der Wehrmacht (7./9. Mai 1945)
- Besatzungszonen
- Rechtslage Deutschlands
- Problem: Untergang der Staatsgewalt? str.; Kelsen: ja – h. M.: nein
- Kriegsverbrecherprozesse in Nürnberg



Sowjetische Besatzungszone

- 1946 Zwangsvereinigung SPD mit KPD
- Verfassungsentwurf der SED
- Blockgedanke („Nationale Front“), seit 1950 Einheitsliste
- Bodenreform
- Enteignung von Wirtschaftsbetrieben

DDR-Verfassungen

- 1949: Anlehnung an die Weimarer Reichsverfassung
- 1968: Entwickelte sozialistische Gesellschaft
- 1974: Reform der Verfassung von 1968

DDR

- 1952 Auflösung der Länder
- 1957 „örtliche Organe der Staatsmacht“ (keine Selbstverwaltungsangelegenheiten)
- „Demokratischer Zentralismus“
- 1960 Abschaffung des Staatspräsidenten
- Grundrechte: Mitwirkung am Staat: keine Abwehrrechte

Quelle 56:

Boykotthetze in der DDR (1949)

Art. 6 Abs. 2 DDR-Verfassung (1949):

Boykotthetze gegen demokratische Einrichtungen und Organisationen, Mordhetze gegen demokratische Politiker, Bekundung von Glaubens-, Rassen-, Völkerhass, militaristische Propaganda sowie Kriegshetze und alle sonstigen Handlungen, die sich gegen die Gleichberechtigung richten, sind Verbrechen im Sinne des Strafgesetzbuches. Ausübung demokratischer Rechte im Sinne der Verfassung ist keine Boykotthetze.

DDR-Verfassungen

- 1949: Anlehnung an die Weimarer Reichsverfassung
- 1968: Entwickelte sozialistische Gesellschaft
- 1974: Reform der Verfassung von 1968
- 1989: Friedliche Revolution
- 1990: 17. Juni: Verfassungsgrundsatzgesetz
- 3. Oktober: Wiedervereinigung

DDR-Verfassungen

Quelle 57:

Art. 2 Abs. 2 DDR-Verfassung von 1968

Das feste Bündnis der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, den Angehörigen der Intelligenz und den anderen Schichten des Volkes, das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln, die Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung nach den fortgeschrittensten Erkenntnissen der Wissenschaft bilden die unantastbare Grundlage der sozialistischen Gesellschaftsordnung.

DDR: Justiz und Prozess

Waldheimer Prozesse 1950

- 3000 Beschuldigte
- 32 Todesurteile
- 24 Vollstreckungen

Hilde Benjamin (1902-1989): sozialistische Gesetzlichkeit

ZENTRALKOMITEE

HAUSMITTEILUNG

An den 1. Sekretär Genossen Erich Honecker	Mitglied des Politbüros Friedrich Ebert	Diktatzeichen	Datum 12. 1. 73	Erledigungsvermerk
Betr.				

69

Wertes Genosse Honecker!

Als Anlage übersende ich eine Information der Abteilung Staats- und Rechtsfragen zu dem Strafverfahren gegen den Angestellten Albert S. ~~_____~~.

Ich bitte um Kenntnisnahme und um Rückäußerung zu der Ansicht, der Staatsanwaltschaft die Höchststrafe (Todesstrafe) in dem bevorstehenden Prozeß zu empfehlen *leandryer*

*Genosse Ebert
12. 1. 73*

Mit sozialistischem Gruß

E b e r t

Anlage

Zivilrecht in der DDR

- Zunächst Fortgeltung des BGB
- Kofferradiofall (dazu später Folie)
- 1958 Beschluss zur Schaffung eines Zivilgesetzbuchs
- 1976 ZGB: kein allgemeiner Teil, 480 Vorschriften, wenig abstrakt; viele Programmsätze

DDR-ZGB 1976

Quelle 58:

§ 3 S. 2 ZGB:

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind so auszulegen und anzuwenden, daß die Leistung des Bürgers für die sozialistische Gesellschaft Grundlage ist für seinen Anteil am gesellschaftlichen Reichtum und den Erwerb des persönlichen Eigentums, für die Gestaltung seines Lebens in sozialer Sicherheit sowie für die Entwicklung seiner Persönlichkeit

§ 6 ZGB:

Die Rechte und Pflichten der Bürger in den zivilrechtlichen Beziehungen werden durch die sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse bestimmt, die auf der politischen Macht der Arbeiterklasse, dem sozialistischen Eigentum an den Produktionsmitteln und der Leitung und Planung der Volkswirtschaft durch den sozialistischen Staat beruhen.

Quelle 59:

Kein freies Privatrecht im Sozialismus

Das Zwangsversteigerungsverfahren, wie es im Gesetz vom (...) 1898 seine Regelung gefunden hat, ist seinem Wesen nach vom sogenannten „freien Spiel der Kräfte“ beherrscht. In Übereinstimmung mit den Produktionsverhältnissen seiner Entstehungszeit behandelt es den Grund und Boden als Ware und gab ihn dadurch zugleich jeder rücksichtslosen Spekulation preis. Dies änderte sich bereits durch den Erlass der Verordnung (...) vom 30. Juni 1941 (...). Ungeachtet der nazistischen Anschauungen, die dem Erlass dieser VO zugrunde lagen, konnte sie von unserem Staat sanktioniert werden, weil sie in ihrem Erfolge den mit den ökonomischen Grundlagen unseres Staates unvereinbaren schädlichen Auswirkungen des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung durch die im § 1 enthaltene Bestimmung begegnete, wonach nunmehr die zuständige untere Verwaltungsbehörde (Preisbehörde) den Betrag des höchstzulässigen Gebotes festzulegen hat.

in: Entscheidungen des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik, Band 5 (1958), S. 103 ff (Urteil vom 5. 4. 1957)

Primat der Politik

- Der Hund von Mühlhausen (OG, 29. März 1954, in: Entscheidungen des OG in Strafsachen 3 (1954), S. 227-232), dazu Folien
- Der Kofferradio-Fall (Kreisgericht Potsdam, 15. Januar 1959, in: Neue Justiz 1959, 219), dazu Folien

Der Kofferradio-Fall (1959) (1)

Quelle 60:

Primat der Politik bei Auslegung von §§ 823, 228 BGB (1959)

Der Kläger und der Verklagte besuchten im November 1958 eine Kinoveranstaltung in B. Nach der Veranstaltung gingen beide dieselbe Straße entlang. Der Kläger ging hinter dem Verklagten und hatte sein Kofferradio so laut angestellt, daß der vor ihm gehende Verklagte die Sendung hören konnte. Es handelte sich um eine Übertragung des RIAS. Daraufhin bat der Verklagte den Kläger, diese Sendung abzuschalten, da sie unerwünscht sei. Dies lehnte der Kläger ab. Der Verklagte hörte, daß ein Sprecher über die wenige Tage zuvor in unserer Republik durchgeführte Volkswahl sprach. Als hierbei die Worte „Sowjetzone“ und „Pankower Regime“ fielen, schlug der Verklagte dem Kläger das Gerät aus der Hand, so daß es zu Boden fiel und zerbrach.

Der Kofferradio-Fall (1959) (2)

Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung eines Schadensersatzes von 190 DM zu verurteilen. Der Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Er hat vorgetragen, daß er es für notwendig erachtet habe, den Apparat zu zerstören, um zu verhindern, daß eine derartige Hetzsendung öffentlich auf einer unserer Straßen verbreitet wird.

Aus den Gründen:

Aus dem Sachverhalt ergibt sich eindeutig, daß dem Kläger ein Schaden an seinem Eigentum zugefügt worden ist. Der Beklagte hat ihm vorsätzlich das Kofferradio zerbrochen.

Es war jedoch auch zu überprüfen, ob die Handlung des Beklagten widerrechtlich geschehen ist oder ob der Beklagte zu dieser Handlung berechtigt war. Das Gericht ist der Auffassung, daß die Handlung des Beklagten nicht widerrechtlich war. Gemäß § 228 BGB handelt derjenige nicht widerrechtlich, der eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um damit eine durch die fremde Sache hervorgerufene drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden.

Der Kofferradio-Fall (1959) (3)

Nachweislich hat der Kläger das Kofferradio so laut spielen lassen, daß auch andere Passanten den Hetzkommentar des RIAS hören konnten. Er hat sich damit eine Verbreitung von Hetze gegen unseren Staat zuschulden kommen lassen. Die Übertragung derartiger Sendungen auf öffentlicher Straße stellt eine drohende Gefahr für unsere Republik dar. Dieser Gefahr trat der Verklagte mit seiner Handlung entgegen. Dabei war es notwendig, das Gerät zu beschädigen bzw. zu zerstören, da der Kläger bereits in der vorhergehenden Aussprache gezeigt hatte, daß er durch Diskussionen nicht davon zu überzeugen war, daß es erforderlich sei, sein Gerät abzustellen. Dies zeigte sich auch in der mündlichen Verhandlung, in der der Kläger mehrfach verlangte, man solle ihm nachweisen, daß es verboten sei, derartige Sender zu hören. Der entstandene Schaden steht auch nicht außer Verhältnis zu der mit dem Gerät erzeugten Gefahr. Der Schaden beläuft sich nach Angaben des Klägers auf 190 DM. Dem steht die Gefahr gegenüber, die mit den Hetzsendungen für die Bevölkerung unserer Republik hervorgerufen wurde. Es steht somit fest, daß der Verklagte gemäß § 228 BGB nicht widerrechtlich handelte. Also fehlt es an dem Erfordernis der Widerrechtlichkeit, so daß die Klage abzuweisen war.

Der Hund von Mühlhausen (1954) (1)

Quelle 61:

Im Oktober 1953 bemerkte der Angeklagte auf dem Werkgelände mehrmals einen betriebsfremden Hund. (...) Er war der Auffassung, daß es sich um einen herrenlosen Hund handele. (...) Mit einem Kistenbrett gelang es ihm, den Hund zunächst zu vertreiben. (...) Dabei schlug der Angeklagte den Hund mit dem Kistenbrett, worauf dieser laut aufheulte. Der Angeklagte glaubte daraufhin, den Hund lebensgefährlich verletzt zu haben und tötete ihn nunmehr, um dessen Schmerzen zu verkürzen, durch mehrere Schläge mit dem Brett. Anschließend wurde der Hund auf Anordnung des Angeklagten von einem Angehörigen des Betriebsschutzes mit einer Schubkarre zum Kesselhaus gefahren, wo er von dem Heizer verbrannt werden sollte. Dies geschah nicht. Als der Angeklagte am anderen Morgen sah, daß der Hund noch immer in der Schubkarre lag, warf er, um unnötiges Aufsehen zu vermeiden, den nach seiner Feststellung toten Hund in die mit glühender Asche gefüllte Aschengrube. Nach Angaben des Zeugen St. soll sich der Hund in der Aschengrube bewegt haben. (...)

Der Angeklagte wurde wegen dieses Vorfalles entlassen. (...)

Der Hund von Mühlhausen (1954) (2)

Es hätte dem Kreisgericht bekannt sein müssen, daß die Feinde unserer Ordnung die verschiedensten Methoden anwenden, um zu versuchen, unseren Aufbau und unsere gesellschaftliche Entwicklung zu hemmen. Eine dieser Methoden ist, unsere volkseigenen Betriebe durch Diversionsakte lahmzulegen (...) Ein im Werksgelände streunender Hund lenkt den Wachhund von seiner Aufgabe ab, darüber zu wachen, daß keine fremde Person in das Werksgelände eindringen kann. (...) Der Angeklagte hatte also nicht nur einen berechtigten Grund, die durch den streunenden Hund bedingte Gefahr zu beseitigen, sondern er war dazu sogar verpflichtet. (...)

Bei einer gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Gerichtsverfassungsgesetz und dem Staatsanwaltschaftsgesetz hätten Gerichte und Staatsanwälte zu der Erkenntnis kommen müssen, daß die völlige Außerachtlassung der Persönlichkeit des Angeklagten zu einer rechtlich und politisch falschen Beurteilung führen mußte. (...)

Der Hund von Mühlhausen (1954) (3)

Während der Hauptverhandlung und nach deren Durchführung kam es im Gerichtsgebäude zu Demonstrationen gegen den Angeklagten, in denen u. a. gefordert wurde, man solle ihn aufhängen. Schon allein aus dieser Forderung, die, selbst wenn man eine Sachbeschädigung unterstellen würde, in keinem Verhältnis zu der Handlung des Angeklagten steht, sich als eine antihumane, als eine faschistische Forderung entlarvt, hätte das Kreisgericht erkennen müssen, daß es hier gar nicht um die Sachbeschädigung und Tierquälerei ging, sondern um einen Angriff gegen den Angeklagten als konsequenten Kämpfer für unsere Ordnung. Daß durch den kompromißlosen Einsatz des Angeklagten für die Interessen unseres Staates und für die Erhaltung des Volkseigentums, insbesondere durch seine Unbestechlichkeit in der Verfolgung von Unredlichkeiten sich das kollegiale Verhältnis zu den Belegschaftsmitgliedern trübte, ergibt sich aus der Beurteilung des Betriebes und hätte dem Kreisgericht ebenfalls Veranlassung sein müssen, politisch wachsam zu sein.

Nur dadurch, daß Gericht und Staatsanwaltschaft politisch blind waren, konnte es zur Erhebung der Anklage und Durchführung des Verfahrens kommen und damit zu diesem Mißbrauch der Justiz gegen den Angeklagten und gegen die Interessen unseres Staates.

DDR: Volljährigkeit

Quelle 62:

Senkung des Volljährigkeitsalters von 21 auf 18 Jahre

(altes BGB): Das kapitalistische Eigentum sollte geschützt werden. Der Schutz des Jugendlichen stand nicht im Vordergrund. Der Bourgeois-Jüngling war aufgrund der komplizierten gesellschaftlichen Verhältnisse (Klassenkampf zwischen Bourgeoisie und Arbeiter, Konkurrenzkampf um den höchsten Profit) noch nicht reif genug für seine Ausbeuterfunktion. Er mußte, bevor er diese Funktion ausüben konnte, erst die nötige „Erfahrung“ sammeln.

(Reform in der DDR): In unserem demokratischen Deutschland wächst eine Jugend heran, die tagtäglich beweist, daß sie bereits mit 18 Jahren in der Lage ist, die gesellschaftlichen Verhältnisse zu meistern, daß sie in vielen Fällen vorbildlich vorgeht.

in: H. Kleine u. a., Das Zivilrecht in der DDR. Allgemeiner Teil, 1958

Bundesrepublik Deutschland

- 1949 Grundgesetz
- 1951 Europarat
- 1951 Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
- 1957 Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
- 1967 Umbenennung: Europäische Gemeinschaft
- 1992 Europäische Union

Bundesrepublik Deutschland

- Rückkehr zahlreicher NS-Richter und NS-Beamter
- 5 Säulen der Gerichtsbarkeit:
 - ordentliche Gerichtsbarkeit
 - Verwaltungsgerichte
 - 1960 VwGO
 - 1976/77 VwVfG
 - Arbeitsgerichte
 - Finanzgerichte
 - Sozialgerichte

Bundesrepublik Deutschland

- um 1950 Naturrechtsrenaissance? (dazu Lena Foljanty)
- Machtzuwachs des Bundesverfassungsgerichts
- Niedergang der Bundesländer
- Niedergang der Staatlichkeit seit 1960 (Wolfgang Reinhard)

Verfassungsentwicklung unter dem Grundgesetz

- Ernst Forsthoff: „Verfassungsurkunde ist wie ein Gesetz auszulegen.“
- Rudolf Smend: „Sinn und Wirklichkeit, nicht Wortlaut und dogmatische Begrifflichkeit.“
- 35 Verfassungsänderungen bis 1989, allein 12 zwischen 1966 und 1969

Kontinuität der Wertungsjurisprudenz

➤ Kein Gesetzespositivismus

Die traditionelle Bindung des Richters an das Gesetz (...) ist im Grundgesetz jedenfalls der Formulierung nach dahin abgewandelt, daß die Rechtsprechung an „Gesetz und Recht“ gebunden ist (Art. 20 Abs. 3). Damit wird nach allgemeiner Meinung ein enger Gesetzespositivismus abgelehnt.

BVerfGE 34, 269 v. 14. 2. 1973

Veränderungen im Bürgerlichen Recht

- 1953 BVerfG-Urteil zur Gleichberechtigung
 - 1957/58 Gleichberechtigungsgesetz, u. a. Zugewinnngemeinschaft
 - um 1960 Chance für das BGB
 - 1970 Erbersatzanspruch für nichteheliche Kinder (bis 1998)
 - 1971 Mietrechtsreform (ständig, auch 2001)
 - 1976/77 AGB-Gesetz (seit 2002 im BGB)
 - 1977 Ehe- und Familienrechtsreform (Ende der Hausfrauenehe, Verschuldensprinzip bei Scheidung)
 - 2002 Schuldrechtsreform
-
- Schlagworte: Verbraucherschutz, einseitig-zwingend, EU-Richtlinien

Verwaltungsrecht in der deutschen Zivilrechtskodifikation

§ 558 c BGB (Fassung 2001):

(1) Ein Mietspiegel ist eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, soweit die Übersicht von der Gemeinde oder von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter gemeinsam erstellt oder anerkannt worden ist.

(4) Gemeinden sollen Mietspiegel erstellen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. Die Mietspiegel und ihre Änderungen sollen veröffentlicht werden.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über den näheren Inhalt und das Verfahren zur Aufstellung und Anpassung von Mietspiegeln zu erlassen

Strafrecht seit 1949 (1)

- Strafrechtsreform
- E 1962: Strafrecht als „sittenbildende Kraft“:
Vorbild für Dogmatik
- Alternativentwurf 1966: Vorbild für
Sanktionen
- Seit 1969 Strafrechtsreformgesetze

Strafrecht seit 1949 (2)

- 1975 neuer Allgemeiner Teil
 - Einheitsfreiheitsstrafe
 - Ausweitung der Geldstrafe (Tagessätze)
 - Abschaffung der Übertretungen
 - Verbotsirrtum
 - Rechtfertigender Notstand
- 1994 Täter-Opfer-Ausgleich,

Reprivatisierung?

Zusammenfassung und Wiederholung

WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER | UNIVERSITY OF MÜNSTER
MÜNSTER | WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER | UNIVERSITY OF MÜNSTER
MÜNSTER | UNIVERSITY OF MÜNSTER | WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER
THE WILHELMS-UNIVERSITY OF MÜNSTER | WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER
ILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER | WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER
R | UNIVERSITY OF MÜNSTER | WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER
TER | WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER | UNIVERSITY OF MÜNSTER
HE WILHELMS-UNIVERSITY OF MÜNSTER | WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER
MÜNSTER | WESTFÄLISCHE WILHELMS-UNIVERSITÄT MÜNSTER | UNIVERSITY OF MÜNSTER

Zusammenfassung: Gericht

- Recht woher?
- Gewohnheit – Gesetz? Volksgeist? Umstand?
- Entscheidung durch wen?
- Dinggenossen – studierte Berufsrichter
- Entscheidung worüber?
- Recht und/oder Tatsachen?

Angelehnt an Joachim Rückert

Zusammenfassung: Gericht

- Welches Beweismittel?
 - religiös-magisch, tatsachenbezogen? SPAUZ
- Verfahrensziel?
 - Rechtsfrieden, Rechtsdurchsetzung?
- -Gerichtszwang?
 - Selbsthilfe? Unterscheidung Zivilrecht ./ . Öffentliches Recht bzw. Strafrecht?
- Vollstreckung?
 - privat oder durch Gerichtsdienler /Vollstreckungsbeamten?

Zusammenfassung: Privatrecht

- Gebundenes Privatrecht ./ Freies Privatrecht
 - Vertrag
 - Eigentum
 - Familie
 - Erbrecht
 - Unterscheidung Privatrecht ./ Öffentliches Recht

Zusammenfassung: Privatrecht

Vier Hauptfaktoren für modernes Privatrecht:

- (1) römisches Recht: pactum, consensus, aber begrenzt klagbar
- (2) kanonisches Recht: starker Einfluss auf gesamtes Recht, z. B. pactum nudum
- (3) einheimisches Recht („deutsches Recht, deutsches Privatrecht“)
- (4) Naturrecht: 16./18. Jh. Vernunftrecht, das a priori einleuchtet, ohne vom Staat gesetzt zu sein.

Zusammenfassung: Zeittypen

- Gebundenes Privatrecht
- Freies Privatrecht
- Liberal-soziales Privatrecht

Zusammenfassung: Strafrecht

Sachtypen

Strafrecht ohne Staat

keine Trennung Privatrecht./Strafrecht
private Selbsthilfe in der ältesten Zeit
private Klage seit ordentlichem Gerichtsverfahren

Fehde (Rache) oder Busse

Strafrecht mit Staat

seit 15. Jh. hoheitlich Anklage
in Strafverfahren

zunächst peinliche Strafen, in
Frühzeit ablösbar, dann um 1500
besonders brutal, seit ca. 1600
Zunahme von Zuchthäusern,
Freiheitsstrafe setzt sich durch

Zeittypen der Strafrechtsgeschichte

- ohne Staat, bis 11. Jh.: german.-fränk. Kompositionensystem, in Nordeuropa bis 13. Jh.
- unsichere Mischung im MA: seit Gottes- und Landfriedensbewegung: peinliche Strafen deuten auf hoheitliche Strafrechtspflege hin. Aber vielfach noch Bußablösung oder Richten nach Gnade
- eher hoheitliches Strafrecht mit Staat: Rezeption des röm.-kanon. Strafrechts seit Anfang 16. Jh., vor allem Carolina 1532. Zunehmend genauere Deliktsbeschreibungen, Verbot der Fehde 1495, Strafvollstreckung öffentlich und im öffentlichen Interesse: öffentliche Hinrichtungen, Zuchthäuser werden öffentlich betrieben (aber im späten 17. und 18. Jh. teilweise wieder privatisiert). Amtsankläger.

Zeittypen der Strafrechtsgeschichte

- Strafrechtsreformen seit Aufklärungszeit: peinliche Strafen (außer Todesstrafen) werden seltener, werden aber erst im 19. Jh. verboten. Strafgewalt des Staates wird theoretisch begründet. Entweder aus Gesellschaftsvertrag (Naturrecht) oder aus Vergeltung (absoluter Strafzweck). Nulla poena sine lege entsteht als Prinzip. In Italien Toskana erstmals Abschaffung der Todesstrafe.
- 19. Jh.: Kodifikationsbewegung: Französische Unterscheidung von Verbrechen, Vergehen, Übertretungen. Zunächst Vergeltungstheorie herrschend (Kant, Hegel), dann Generalprävention (Feuerbach, psychologischer Zwang), schließlich moderne Schule (Liszt, Spezialprävention). Liberaler Zug des Strafrechts: Begrenzung der Staatsgewalt.
- 20. Jh.: allg. Milderung der Strafen, Einführung der Maßregeln der Besserung und Sicherung. Zweispurigkeit des Strafrechts repressiv und präventiv. Konsequente Handhabung des nulla poena-Grundsatzes bereitet Schwierigkeiten bei der strafrechtlichen Aufarbeitung von Diktaturen: Verbrechen gegen die Menschlichkeit. In jüngster Zeit Diskussion um Täter-Opfer-Ausgleich.